

Synopse: Teilanpassung Kommunalunternehmenssatzung ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts

Anlage 3

<p>Unternehmenssatzung vom 19.10.2011, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 06.12.2016</p>	<p>ENTWURF der 4. Änderungssatzung</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Gegenstand des Kommunalunternehmens (Anstaltszweck)</p> <p>(1) Dem Kommunalunternehmen werden folgende Aufgaben zur Wahrnehmung im eigenem Namen und in eigener Verantwortung einschließlich des für die Aufgabenwahrnehmung notwendigen Vermögens übertragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abfallbeseitigung als hoheitliche Aufgabe - Abwasserbeseitigung als hoheitliche Aufgabe - Straßenreinigung einschließlich des Winterdienstes als hoheitliche Aufgabe - Friedhofswesen als hoheitliche Aufgabe. Die Planung im Rahmen der Stadtentwicklung (§ 8 Abs. 2 der Satzung) obliegt der Stadt Moers. - Straßenbeleuchtung nach den gesetzlichen Vorschriften - Betrieb, Organisation, Verwaltung und Unterhaltung von Sport-, Bäder- und Freizeiteinrichtungen - Halten und Steuern von Beteiligungen, insbesondere der Geschäftsanteile der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH 	<p style="text-align: center;">§ 2 Gegenstand des Kommunalunternehmens (Anstaltszweck)</p> <p>(1) Dem Kommunalunternehmen werden gem. § 114 a Abs. 3 S. 1 GO NRW folgende Aufgaben zur Wahrnehmung im eigenem Namen und in eigener Verantwortung einschließlich des für die Aufgabenwahrnehmung notwendigen Vermögens übertragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abfallbeseitigung als hoheitliche Aufgabe - Abwasserbeseitigung als hoheitliche Aufgabe - Straßenreinigung einschließlich des Winterdienstes als hoheitliche Aufgabe - Friedhofswesen als hoheitliche Aufgabe. Die Planung im Rahmen der Stadtentwicklung (§ 8 Abs. 2 der Satzung) obliegt der Stadt Moers. - Straßenbeleuchtung nach den gesetzlichen Vorschriften - Betrieb, Organisation, Verwaltung und Unterhaltung von Sport-, Bäder- und Freizeiteinrichtungen - Halten und Steuern von Beteiligungen, insbesondere der Geschäftsanteile der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH

<p>(2) Dem Kommunalunternehmen werden gem. § 56 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz NRW folgende Aufgaben zur Wahrnehmung im eigenen Namen und in eigener Verantwortung ohne Vermögensübergang übertragen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Straßenbau, Straßenerneuerung und Straßenunterhaltung einschließlich Planung und Bauleitung, Ingenieurbau, Beschilderungen, Markierungen, Betrieb des für den Kraftfahrzeugverkehr vorgesehenen öffentlichen Parkraums und Breitbandkoordination. <p>Straßenbaulastträger bleibt die Stadt Moers. Widmungs- und Einziehungsrecht sowie die Planung im Rahmen der Stadtentwicklung obliegen der Stadt Moers.</p>	<p>(2) Dem Kommunalunternehmen werden gem. § 114 a Abs. 3 S. 1 GO NRW folgende weitere Aufgaben übertragen:</p> <p>a) zur Wahrnehmung im eigenen Namen und in eigener Verantwortung - hierbei nachfolgende Ziff. 1 und 2 ohne Vermögensübergang -</p> <ol style="list-style-type: none">1. Betrieb und Unterhaltung der öffentlichen Straßen im Sinne des § 2 Straßen- und Wegegesetz NRW, soweit die Stadt Moers Straßenbaulastträger ist, sowie der öffentlichen selbstständigen Parkflächen einschließlich Parkdecks und Parkhäuser,2. Betrieb und Unterhaltung der öffentlichen Grünflächen einschließlich der Grünflächen auf städtischen Liegenschaften sowie der städtischen Spielplätze,3. Koordination, Planung und Umsetzung von Breitband-, Digital- und E-Mobilitätsinfrastruktur. <p>Im Rahmen des Betriebs und der Unterhaltung nach Ziffern 1 und 2 wird der Anstalt auch die Verkehrssicherungspflicht übertragen.</p> <p>b) zur Durchführung im Auftrag der Stadt Moers als deren Erfüllungsgehilfin</p> <ul style="list-style-type: none">- Planung und Bau von Straßen und Ingenieurbauwerken. <p>Straßenbaulastträger bleibt die Stadt Moers. Widmungs- und Einziehungsrecht sowie die Planung im Rahmen der</p>
---	--

<p>(3) Als auftragsweise Aufgaben werden dem Kommunalunternehmen übertragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grünflächenunterhaltung; - Ausführung von Arbeiten für die städtische Verwaltung <p>...</p>	<p>Stadtentwicklung obliegen der Stadt Moers.</p> <p>(3) Außerdem kann die Anstalt von der Stadt Moers zur Ausführung weiterer Arbeiten und Dienstleistungen beauftragt werden. Die Einzelheiten der Beauftragung der Anstalt ergeben sich aus einem mit der Stadt jeweils separat abzuschließenden Leistungsvertrag.</p>
<p>(6) Das Kommunalunternehmen ist nach § 114 a Abs. 3 GO NRW berechtigt, anstelle der Stadt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Satzungen für das gemäß § 2 Abs. 1 und 2 übertragene Aufgabengebiet zu erlassen, 2. Satzungen über Gebühren, Beiträge und Entgelte für die Benutzung der Einrichtungen für die gemäß § 2 Abs. 1 und 2 übertragene Aufgaben zu erlassen, 3. unter den Voraussetzungen des § 9 GO NRW durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang der öffentlichen Einrichtung für den übertragene Aufgabenkreis anzuordnen. <p>Die Stadt Moers überträgt insoweit das ihr gemäß §§ 1, 2, 4, 5, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) zustehende Recht, Gebühren, Beiträge und Entgelte im Zusammenhang mit der wahrzunehmenden Aufgabe zu erheben.</p> <p>Die Berechtigung nach Satz 1 dieser Vorschrift gilt nicht für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen und Straßenausbaubeiträgen nach § 8 KAG.</p>	<p>...</p> <p>(6) Das Kommunalunternehmen ist nach § 114 a Abs. 3 GO NRW berechtigt, anstelle der Stadt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Satzungen für die gemäß § 2 Abs. 1 übertragene Aufgabengebiete zu erlassen, 2. Satzungen über Gebühren, Beiträge und Entgelte für die Benutzung der Einrichtungen für die gemäß § 2 Abs. 1 übertragene Aufgaben zu erlassen, 3. unter den Voraussetzungen des § 9 GO NRW durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang der öffentlichen Einrichtung für den übertragene Aufgabenkreis anzuordnen. <p>Die Stadt Moers überträgt insoweit das ihr gemäß §§ 1, 2, 4, 5, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) zustehende Recht, Gebühren, Beiträge und Entgelte im Zusammenhang mit der wahrzunehmenden Aufgabe zu erheben.</p> <p>Die Berechtigung nach Satz 1 dieser Vorschrift gilt nicht für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen und Straßenausbaubeiträgen nach § 8 KAG.</p>

	<p style="text-align: center;">§ 10 (neu) Finanzausstattung der Anstalt</p> <p>(1) Die Stadt stellt sicher, dass die Anstalt ihre Aufgaben dauernd erfüllen kann (Anstaltslast). Dazu erhält die Anstalt Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltes der Stadt Moers.</p> <p>(2) Die Anstalt ist berechtigt, nach Maßgabe des § 2 Abs. 6 Gebühren, Beiträge sowie sonstige Benutzungsentgelte zu erheben.</p> <p>(3) Die Leistungen der Anstalt nach § 2 Abs. 2 lit. b) und § 2 Abs. 3 sind angemessen zu vergüten. Die nähere Ausgestaltung erfolgt in einem gesondert zu vereinbarenden Kooperationsvertrag.</p>
	<p style="text-align: center;">Die nachfolgenden §§ verschoben sich entsprechend.</p>